

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der „MARKS Dieselmotorentechnik GmbH & Co. KG“ (im Folgenden MARKS)

## I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich/rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Bedingungen gelten für die Angebote von MARKS und die an MARKS erteilten Aufträge. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Lieferung als - auch für die Zukunft - verbindlich an. Ein nur formelmäßiger Widerspruch des Kunden - insbesondere in eigenen Einkaufsbedingungen - ist unbeachtlich. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Allen entgegenstehenden Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
4. MARKS behält sich an Zeichnungen, Anlagenlayouts, Kalkulationen, Formblättern und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MARKS verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## II. Angebot / Lieferumfang

1. Der Lieferumfang der bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibenden Angebote ergibt sich aus der in dem Angebot aufgeführten Leistungsbeschreibung. Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass eine Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung von MARKS angenommen wird, so ist die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Leistungsbeschreibung maßgeblich.
2. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben MARKS vorbehalten, soweit der Liefergegenstand selbst nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
3. Sonstige Leistungen, wie Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes gehören nicht zum Lieferumfang.

## III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Sitz der Fa. MARKS ausschließlich Verpackung und Montage beim Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Ist ein Produktionsfortschritt bei der Erstellung des Liefergegenstandes aufgrund eines Verschuldens des Kunden nicht möglich (zum Beispiel durch fehlende technische Unterlagen und Spezifikationen, fehlende Freigaben oder fehlende Beistellung von Erprobungsmaterial), und werden dadurch Zahlungsziele für Abschlagszahlungen nicht erreicht, tritt nach Ablauf von 30 Tagen Fälligkeit im Hinblick auf das Zahlungsziel ein.
4. Das Recht, Zahlungen zurück zu halten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Kunden verpflichtet sich, auf Anforderung von MARKS mögliche Sicherheiten zu bestellen.

## IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die durch MARKS angegebene Lieferzeit beginnt - sofern sie nicht kalendermäßig bestimmt ist - mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferzeit durch MARKS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel beizustellende Unterlagen, Zeichnungen, Musterteile, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige von ihm zu erbringende Leistungen sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit MARKS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Sich abzeichnende Lieferverzögerungen teilt MARKS dem Kunden sobald als möglich mit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Kunden auf dem Gelände von MARKS oder an einem anderen benannten Ort (Lager etc.) zur Verfügung gestellt wird oder Bereitschaft hierzu gemeldet wird. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von MARKS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Teillieferungen sind zulässig.
3. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Setzt der Kunde MARKS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von MARKS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

## V. Annahme des Liefergegenstandes

Im Falle des Annahmeverzugs ist MARKS berechtigt, vom Kunden Zahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin zu verlangen.

## VI. Gefahrübergang, Abnahme des Liefergegenstandes

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand dem Kunden auf dem Gelände von MARKS oder an einem anderen benannten Ort (Lager etc.) zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist (entsprechend Incoterms 2012 „EXW“). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MARKS noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung oder Inbetriebnahme beim Besteller übernommen hat. Versicherungen von Transportschäden der Sendungen erfolgen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.
2. Der Kunde ist nach erfolgter Lieferung - wenn kein wesentlicher Mangel vorliegt - verpflichtet, nach Meldung der Abnahmebereitschaft den Liefergegenstand unverzüglich abzunehmen und das von MARKS vorgesehene Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Die Rechte zum Rücktritt bleiben von der Abnahme unberührt.
3. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die MARKS nicht zu vertreten hat, so gilt sie nach Ablauf einer Woche ab Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt.
4. Hat der Kunde den Liefergegenstand in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche als erfolgt, falls sie nicht schon vorher erfolgt ist.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. MARKS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für gegebenenfalls zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
2. MARKS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder in dritte Gewerke einbauen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er MARKS unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MARKS zur Herausforderung des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt MARKS vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
6. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverarbeiten und unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt, insbesondere sind Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung unzulässig. Der Kunde ist weiter nicht berechtigt, mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot oder sonstige die Abtretung erschwerende Voraussetzungen (zum Beispiel Zustimmungserfordernisse) zu vereinbaren.

Die Verarbeitungs- und Verfügungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er MARKS gegenüber in Verzug mit Zahlungsverpflichtungen gerät, in sonstiger grober Weise gegen die mit MARKS geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an MARKS in vollem Umfang bzw. im Verhältnis des Miteigentumsanteils ab. MARKS nimmt die Abtretung an.

Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes im Bereich des Kunden erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für MARKS.

7. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von MARKS unentgeltlich.

## **VIII. Mängelansprüche**

1. Grundlage der Gewährleistungsrechte des Kunden ist, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Warenlieferungen gilt § 377 HGB. Im übrigen sind Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen seit Entdeckung anzudeuten. Maßgebend ist die Absendung der Mängelrüge.

2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von MARKS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

3. Zur Vornahme aller MARKS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit MARKS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist MARKS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MARKS hier sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und MARKS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MARKS - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten der erforderlichen Planung und Organisation, die Kosten des Aus- und Einbaus und die Stellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, Nebenkosten und Spesen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von MARKS eintritt.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus rechtzeitig angezeigten Mängeln beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.

7. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von MARKS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von MARKS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Die Haftung für wesentliche Fremderzeugnisse innerhalb einer Lieferung beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die MARKS gegenüber dem Unterlieferanten zustehen. Den Inhalt dieser Ansprüche wird MARKS auf Verlangen dem Kunden offen legen. Erst nach erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Unterlieferanten durch den Kunden haftet MARKS gemäß diesen Bestimmungen.

Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes auf Grund der behaupteten Schutzrechtsverletzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht, darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Waren, die nach seinen Angaben hergestellt werden, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Wird MARKS von dritter Seite wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat ihn der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Die Prozessführung obliegt in diesem Fall dem Kunden.

10. Durch die Lieferung eines Ersatzstückes und/oder die Ausbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert.

11. Durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von MARKS vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

## **IX. Schadensersatz**

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MARKS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- bei Mängeln, die MARKS arglistig verschwiegen hat,

- im Rahmen einer Garantiezusage,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MARKS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **X. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für Mängel eines Bauwerkes oder für die Gegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

## **XI. Software**

1. Soweit im Lieferumfang enthalten, erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag bezeichnete Software nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation dauerhaft bestimmungsgemäß zu nutzen.

Alle Rechte an der Software und der dazugehörigen Benutzerdokumentation, insbesondere die Ausübung sämtlicher vermögensrechtlicher Befugnisse hieran, stehen ausschließlich MARKS zu.

2. Der Kunde darf die Software nur zum Betrieb der im Lieferumfang enthaltenen Maschinen und Anlagen einsetzen. Eine Weitergabe an Dritte bzw.

Bekanntgabe ist ausdrücklich untersagt.

Die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ist ausschließlich MARKS vorbehalten.

MARKS weist den Kunden in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Eingriffe in die Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und in der Systemumgebung führen können. Es können hier Störungen an der Anlage auftreten, die Personenschäden verursachen. Daher wird der Kunde vor eigenmächtigen Eingriffen in die Software gewarnt. Er trägt das diesbezügliche alleinige Risiko.

## **XII. Sonstiges**

1. Erfüllungsort ist Dresden.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

3. Gerichtsstand ist Dresden. MARKS ist ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

4. Kundendaten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Bedingungen bleibt dadurch sowie durch eine abweichende schriftliche Vereinbarung unberührt.

## **Reparatur- und Allgemeine Montagebedingungen der „MARKS Dieselmotorentechnik GmbH & Co. KG“ (im Folgenden MARKS)**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Reparatur- und Montagebedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich/rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen und Montagearbeiten).
3. Diese Bedingungen gelten für Angebote von MARKS und die an MARKS erteilten Aufträge. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Montageleistung als – auch für die Zukunft – verbindlich an. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Kunden – insbesondere in eigenen Bedingungen – ist unbeachtlich. Diese Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen gelten ausschließlich. Allen entgegenstehenden Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Änderung oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.  
Die Monteure von MARKS sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie weisen dies durch Vollmachtsvorlage aus. Für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich die Geschäftsführung zuständig.
5. MARKS behält sich an Zeichnungen, Anlagenlayouts, Kalkulationen, Formblättern u. ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.  
MARKS verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **II. Leistungsumfang**

1. Der Leistungsumfang der bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibenden Angebote ergibt sich aus der in dem Angebot aufgeführten Leistungsbeschreibung. Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass eine Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung von MARKS angenommen wird, so ist die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Leistungsbeschreibung maßgeblich.
2. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und mit der Instandsetzung unverzüglich begonnen werden kann. Im Falle eines verbindlichen Kostenvoranschlags ist eine Überschreitung der Kosten i. H. v. 10 % möglich. Dies insbesondere, wenn sich bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist.

### **III. Preise und Zahlung**

1. Mit der Beendigung oder der Abnahme der Reparatur/Montage, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig.  
Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Kunden insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Die Preise gelten als Nettopreise. Zahlbar sofort ohne Abzug.
3. Ist ein Montagefortschritt bei der Montageleistung aufgrund eines Verschuldens des Kunden nicht möglich (z. B. durch fehlende technische Unterlagen und Spezifikationen, fehlende Freigabe oder fehlende Beistellungen von Erprobungsmaterial) und werden dadurch Zahlungsziele für Abschlagszahlungen nicht erreicht, tritt nach Ablauf von 30 Tagen Fälligkeit im Hinblick auf das Zahlungsziel ein.

### **IV. Leistungszeit**

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die durch MARKS angegebene Leistungszeit beginnt - sofern sie nicht kalendermäßig bestimmt ist - mit der Absendung der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass instand zu setzende Werk ist vor Ort. Die Einhaltung der Leistungszeit durch MARKS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel beizustellende Unterlagen, Zeichnungen, Musterteile, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige von ihm zu erbringende Leistungen sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit MARKS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Sich abzeichnende Leistungsverzögerungen teilt MARKS dem Kunden sobald als möglich mit.  
Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn der Montagegegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Kunden auf dem Gelände von MARKS oder an einem anderen benannten Ort (Werk, Lager etc.) zur Verfügung gestellt wird oder Bereitschaft hierzu gemeldet wird.  
Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von MARKS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Teilleistungen sind zulässig.
3. Wird die Leistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Setzt der Kunde der Fa. MARKS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von MARKS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

### **V. Gefahrübergang, Abnahme der Reparatur/Montage**

1. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes erfolgt auf alleinige Gefahr des Kunden.  
Dies gilt auch, wenn vereinbarungsgemäß der Transport von „MARKS“ vorgenommen wird.
2. MARKS teilt die Fertigstellung einer Reparatur oder Montage dem Kunden mit.
3. Die Abnahme hat binnen 7 Tagen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen. Bei Abnahme mit Motorprüfstandlauf innerhalb von zwei Werktagen. Auf ausdrückliches Verlangen von MARKS ist bei der Abnahme der Leistungen ein Protokoll zu erstellen, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Kunde vorbehält. Dies gilt auch für Teilleistungen und einzelne Bauabschnitte. Das Abnahmeprotokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.  
Die Abnahme erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt von MARKS oder dort, wo die Arbeiten durchgeführt worden sind. Mit der Übergabe und der widerspruchslosen Annahme gilt der Leistungsgegenstand als abgenommen.
4. Hat der Kunde den Liefergegenstand in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche als erfolgt, falls sie nicht schon vorher erfolgt ist.
5. Ist die Abnahme/Abholung nicht fristgemäß erfolgt, so ist MARKS berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen.

### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. MARKS behält sich das Eigentum an eingebauten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für gegebenenfalls zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Montagevertrag vor.

2. MARKS ist berechtigt, den Montagegegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Kunde darf das eingebaute Eigentum von MARKS weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er MARKS unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MARKS zur Herausforderung der einzelnen eingebauten Gegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt MARKS, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der eingebauten Gegenstände zu verlangen.

Bei einer Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen Gegenständen des Kunden überträgt dieser MARKS das Miteigentum in Höhe des Rechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verpflichtet sich, diese unentgeltlich für den Auftragnehmer zu verwahren.

#### **VII. Mängelansprüche**

1. Grundlage der Gewährleistungsrechte des Kunden ist, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Warenlieferungen gilt § 377 HGB. Im übrigen sind Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen seit Entdeckung anzuzeigen. Maßgebend ist die Absendung der Mängelrüge.

2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von MARKS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

3. Zur Vornahme aller von MARKS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit MARKS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist MARKS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MARKS hier sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MARKS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MARKS - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. MARKS trägt außerdem die Kosten der erforderlichen Planung und Organisation, die Kosten des Aus- und Einbaus und die Stellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, Nebenkosten und Spesen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von MARKS eintritt.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus rechtzeitig angezeigten Mängeln beträgt zwölf Monate ab Abnahme.

6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von MARKS zu verantworten sind.

7. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von MARKS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Fa. MARKS vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

8. MARKS steht an dem Leistungsgegenstand ein Pfandrecht zu.

9. MARKS kann an dem Leistungsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung geleistet ist und auch Zahlungen für frühere Lieferungen und Leistungen von MARKS erfolgt sind.

#### **VIII. Schadensersatz**

1. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet MARKS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,

- im Rahmen einer Garantiezusage,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MARKS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **IX. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für Mängel eines Bauwerkes oder für die Gegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **X. Sonstiges**

1. Erfüllungsort ist Dresden.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

3. Gerichtsstand ist Dresden. MARKS ist ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

4. Mit der Übertragung eines Reparatur/Montageauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen insoweit als erteilt, als dies dem Umstande nach erforderlich und angemessen ist.

5. Erfolgt die An- und Abreise mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen oder werden eigene Fahrzeuge von Montagepersonal benutzt, so werden Kilometersätze gem. Preisliste verrechnet.

6. Kundendaten werden gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Bedingungen bleibt dadurch sowie durch eine abweichende schriftliche Vereinbarung unberührt.